

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Bestellungen und Ergänzungen dazu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Alle Preise verstehen sich ab Höchst ausschließlich Versandverpackung. Die Preise sind auf jeden Fall freibleibend. Ergeben sich zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Kostensteigerungen (wie beispielsweise bei Roh- und Hilfsstoffen, Energie, Personal- und Maschinenkosten, Fracht), so sind wir berechtigt, die Preise dementsprechend neu zu berechnen.
4. Die Warenlieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise Frankolieferung vereinbart ist. Die Ware wird seitens des Verkäufers nicht versichert. Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge gelten als genehmigt.
5. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar bei Rechnungserhalt. Bei Vereinbarung eines Zahlungszieles berechnet sich die Fälligkeit nach dem Rechnungsdatum. Die Zahlung hat effektiv in der fakturierten Währung zu erfolgen, und zwar spesen- und abzugsfrei. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums verrechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an uns gerichtet werden. Erfüllungsgehilfen und Handelsagenten sind nur mit schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Wenn sich die Vermögenslage des Käufers verschlechtert (z.B. ein Wechsel nicht eingelöst wird; der Käufer erklärt, die Zahlungen einzustellen; oder gerichtliche Betreibungen, Exekutionen etc. vorkommen) oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, insbesondere auch später fällige Wechsel, sofort fällig zu stellen, vom Kaufvertrag zurückzutreten und sind von weiteren Lieferungen entbunden. Der Besteller darf weder Zahlungen zurückbehalten noch mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen. Mehrere Lieferungen stellen eine Gesamtlieferung dar und somit eine Gesamtforderung. Zahlungen hierauf sind dementsprechend als Akontozahlungen auf die Gesamtlieferung zu behandeln.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsbeziehung offenstehenden Forderungen, einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten vor. Falls der Käufer die von uns gelieferten Waren – sei es auch nach Weiterverarbeitung – weiterveräußert bevor er sie uns bezahlt, tritt der Käufer schon jetzt im voraus seine ihm gegen die künftigen Abnehmer entstehenden Kaufpreisforderungen seiner Lieferungen ab. Er verpflichtet sich, alle für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung erforderlichen Publizitätsakte (Zessionsvermerk auf der Rechnung oder Anmerkung in seinen Büchern, etc.) durchzuführen. Des weiteren verpflichtet er sich, auch seinem Käufer die Waren ebenfalls nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiterzuliefern gegen Vorausabtretung seiner Kaufpreisforderung. Im Falle einer Verarbeitung, welche für uns erfolgt, oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit anderen Waren, geht unser Eigentum dadurch nicht unter, sondern erlangen wir Miteigentum im Verhältnis unseres Wareneinsatzes zum Verkaufspreis der Ware. Das Eigentum an der verarbeiteten Sache wird erst dann auf den Käufer übertragen, wenn dieser den Kaufpreis zur Gänze entrichtet hat. Der Käufer verpflichtet sich in Verträgen mit Dritten Abtretungsverbote auszusprechen. Zahlungen sowie Vorausabtretungen erfolgen stets erfüllungshalber. Die Gestattung der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung sowie das Inkasso der Forderungen stellt keinen Verzicht auf die Vorausabtretung an Dritte dar oder einen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und das Anwartschaftsrecht auf das Eigentum. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Ware, auch der verarbeiteten, sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Im Falle der Zahlungseinstellung oder der Insolvenz des Käufers, oder einer bereits erfolgten Pfändung erlischt sein Recht auf Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung unserer Waren, sowie sein Recht auf Einzug der Außenstände. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Besteller verpflichtet, diese zu erfüllen. Wir verpflichten uns zur Herausgabe des Sicherungsgutes, wenn die Deckungsgrenze von 120 %, bezogen auf den realisierbaren Wert des Sicherungsgutes, erreicht wird.

7. Lieferzeit / Liefertermin

Wir sind bestrebt, angegebene Lieferzeiten und/oder Liefertermine einzuhalten.

Bei Angabe von Kalenderwochen gilt der letzte Arbeitstag der Woche. Überschreitungen der Lieferzeit oder des Liefertermins bis zu einer Woche gelten als genehmigt. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Rohstoffzufuhr, Rohstoffmangel und ähnliche Fälle sowohl bei uns als auch bei unseren Zulieferanten entbinden uns von der Lieferverpflichtung.

Angegebene Lieferzeiten oder Liefertermine beziehen sich auf die Auslieferung ab unserem Werk und beinhalten keine Transportzeiten.

Rahmenauftrag

Wenn Abrufe nicht in der vereinbarten Frist erfolgen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Abnahmemengen zu liefern und in Rechnung zu stellen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Verzug einer Teillieferung ist kein Rücktritt möglich.

8. Werkzeugkosten

Etwaige Eigentumsrechte an Werkzeugen oder sonstige Ansprüche des Kunden, die im Zuge einer Beteiligung bzw. Übernahme von Werkzeugkosten entstehen, erlöschen automatisch und damit ohne weitere Verständigung, wenn der Kunde über den Zeitraum von einem Jahr keine Produkte mehr bezieht, die auf dem entsprechenden Werkzeug gefertigt wurden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung, aus welchem Grunde auch immer, sind wir berechtigt, die nicht amortisierten Werkzeugkosten in Rechnung zu stellen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung durch uns. Mängel sind uns, bei sonstigem Ausschluß, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Gewährleistungsanspruch hängt von der Bezahlung unserer Rechnungen ab und bezieht sich lediglich auf den kostenlosen Austausch des mangelhaften Teiles. Diese Begrenzung gilt auch für den Fall eines Schadenersatzanspruches. Unsere Haftung, wie auch die unserer Zulieferanten, besteht außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer. Wir sowie unsere Zulieferanten haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei Verzug oder Teilverzug der Lieferung, nicht jedoch für Schäden, die ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erleidet. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, sich zu unseren und unserer Zulieferanten Gunsten gegenüber ihren Abnehmern wirksam frei zu zeichnen, widrigenfalls wir uns einen Rücktritt vorbehalten.

Ein Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch aus der Kombination unserer Produkte mit fremden Produkten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, dies auch ihren Kunden zur Kenntnis zu bringen.

10. Allen mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften liegt österreichisches Recht zugrunde einschließlich der Verweisungsnormen. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Höchst. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch oder des Bezirksgerichtes Dornbirn, je nach Höhe des Streitwertes vereinbart, wobei es uns freisteht, einen allfälligen Rechtsstreit auch bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, einschließlich dem des Bestellers, auszutragen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens (UNCITRAL) sind nur insoweit anzuwenden, als diese durch die vorstehenden Bedingungen nicht ausgeschlossen oder geändert sind. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(Stand: 01/2006)